

Die Voraussetzungen für die Abänderung der Jugendamtsurkunden und der notariellen Urkunden gemäß § 239 FamFG liegen vor. Da alle Urkunden einseitig vom Antragsgegner errichtet worden sind und nicht auf einer Vereinbarung mit der Antragstellerin beruhen, bestehen keine besonderen Voraussetzungen des materiellen Rechts für eine Abänderung, wie z.B. § 779 BGB oder §§ 313, 314 BGB (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2011, 1874 ff.; Münchner Kommentar, FamFG, 3. Aufl., § 239 Rn. 11).

Der Antragsgegner verfügt ausweislich der Dezemberabrechnung 2019 über ein monatliches Bruttogehalt von 10.987,50 €. Für das Steuerjahr 2020 ergibt sich folgende Einkommenberechnung:

Bruttolohn:	10.987,50 €
LSt-Klasse 1	
Kinderfreibeträge 1,5	
Lohnsteuer:	-3.439,16 €
Solidaritätszuschlag	-166,59 €
Rentenversicherung (18,6 % / 2)	-641,70 €
Arbeitslosenversicherung (2,4 % / 2)	-82,80 €
Krankenversicherung:	-712,39 €
<u>Pflegeversicherung:</u>	<u>-138,39 €</u>
Insgesamt:	5.806,47 €

Hinzuzurechnen sind die Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. 356,20 € und 69,20 €, so dass sich ein monatliches Nettoeinkommen von 6.231,87 € ergibt. Die Steuerrückerstattung ist für das Jahr 2020 nicht zu berücksichtigen, da diese bereits 2019 ausgezahlt wurde und in diesem Jahr berücksichtigt wird. Für den Veranlagungszeitraum 2019 (Auszahlung: 2020) ist keine weitere Steuerrückerstattung zu erwarten, da die erheblichen Fahrtkosten und der Splittingvorteil entfallen sind. Auch ist kein zusätzlicher Bonus zu berücksichtigen, da zweifelhaft ist, ob dieser angesichts der grassierenden sog. „Corona-Pandemie“ zu realisieren ist.

Das nunmehrige höhere Gehalt des Antragsgegners ist als eheprägend anzusehen. Der neue Arbeitsvertrag wurde bereits vor der Trennung unterzeichnet. Auch liegen die Gründe, die für den Wechsel des Arbeitgebers sprachen, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz und der Wunsch nach mehr Zeit für die Familie, in der Ehe begründet.

Hinzuzurechnen ist ein unstreitiger Wohnvorteil von 1.350,00 €. Abzuziehen ist die unstreitig be-

Antragstellerin wieder, weshalb sie der Schätzung gemäß §§ 113 FamFG, 287 ZPO zugrundegelegt werden.

Die Antragstellerin hat eine Erwerbsobliegenheit in Höhe von lediglich 75 %. Sie betreut weiterhin die drei gemeinsamen Kinder. Die jüngste Tochter, , ist lediglich 10 Jahre alt, so dass sie weiterhin der Betreuung bedarf. Dies gilt umso mehr, als sie keine Ganztagschule besucht. Eine Verpflichtung zum Besuch einer Ganztagschule besteht nicht. Bei einer fiktiven Tätigkeit von 75 % stellt sich die Frage einer weiteren Nebentätigkeit auf 450,00 €-Basis nicht.

Ein Betreuungsbonus ist nicht zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch BGH, FamRZ 2017, 711 ff.). Der erforderlichen Betreuung der Kinder ist dadurch Genüge getan, dass die Erwerbsobliegenheit lediglich auf 75 % bemessen wurde.

Damit ergibt sich für die Antragstellerin für das Steuerjahr 2020 folgendes Nettoeinkommen:

Bruttolohn:	1.635,00 €
LSt-Klasse 2	
Kinderfreibeträge 1,5	
Zusatzbeitrag zu KV (%)	0,9
Lohnsteuer:	-57,91 €
Rentenversicherung (18,6 % / 2)	-152,06 €
Arbeitslosenversicherung (2,4 % / 2)	-19,62 €
Krankenversicherung: (14,6%/2 + 0.9%/2)	-126,71 €
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,525 %)	-24,93 €
	<hr/>
Nettolohn:	1.253,77 €

Damit ergibt sich für den laufenden Unterhalt folgende Unterhaltsberechnung:

Namen der nur Unterhaltspflichtigen

Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

Namen des Kindes/der Kinder

- 2002, 17 Jahre alt
- g- 2006, 14 Jahre alt
- . 2010, 10 Jahre alt

Zuordnungen

Partnerunterhalt

Verpflichtung von

gegenüber